

Réf. : GP/ger
E-mail gerald.etter@vd.ch
T +41 21 316 43 43

Epalinges, den 5. Dezember 2017

**SWISS'EXPO - Schweizerische Internationale Rindviehschau vom 10. bis 13.
Januar 2018 in Lausanne**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vom 10 bis 13. Januar 2018 finden die 22. Schweizerische Landwirtschaftsausstellung und die internationale Rindviehschau SWISS'EXPO in Lausanne statt. Eine Züchterdelegation aus Ihrem Kreis nimmt an der Ausstellung teil.

Hier unter werden Sie einige Hilfe finden, um das **TRACES**-Zeugnis auszufüllen.

Empfänger und Bestimmungsort

SWISS'EXPO, Palais de Beaulieu, 1004 Lausanne, n° CH-VD-AC 001

Rindertuberkulose, Rinderbrucellose undENZootischer boviner Leukose

Hiermit möchten wir Sie daran erinnern, dass im Rahmen des bilateralen Abkommens EU-Schweiz anerkannt wurde, dass der Schweizer Rindviehbestand als amtlich frei gilt von diesen Krankheiten.

Infektiöser Boviner Rhinotracheitis (IBR, BHV1)

In der Nachführung des bilateralen Abkommens (2005/22/EG) wurde in Anlage 2, I, B Artikel 6 die Schweiz als amtlich frei von IBR anerkannt. Aufgrund der Anerkennung des Seuchenfreiheitsstatus der Schweiz gelten die Bestimmungen der Entscheidung **2004/558/EG** sinngemäss, d.h.

Zucht- und NutZRinder aus Ihrem Kreis müssen anlässlich der Eintrittsmusterung in Lausanne folgende ergänzende Garantien erfüllen:

- sie müssen aus einem Betrieb stammen, in dem gemäss amtlicher Bestätigung in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis aufgetreten sind;
- sie müssen während den 30 Tagen vor der Ausstellung ununterbrochen in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Einrichtung isoliert worden sein, und alle Rinder in derselben Isolierungseinrichtung müssen während diesem Zeitraum frei von klinischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis geblieben sein;
- sie müssen zusammen mit allen anderen Rindern in derselben Isolierungseinrichtung, mit negativem Ergebnis, einem serologischen Test unterzogen worden sein, wobei die dazu benötigten Blutproben nicht früher als 21 Tage nach der Ankunft der Rinder in der Isolierungseinrichtung entnommen, und auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 untersucht worden sind;

- sie dürfen nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sein;
- oder
- sie müssen aus einem Betrieb stammen, in dem gemäss amtlicher Bestätigung in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der infektiösen bovinen Rhinotracheitis aufgetreten sind;
 - sie dürfen nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sein.

Bovinen viralen Diarrhoe (BVD)

Ausserdem machen wir Sie bezüglich der **Bovinen viralen Diarrhoe** (BVD) darauf aufmerksam, dass nur nicht früher als 10 Tage vor der Ausstellung virologisch-negativ-getestete Rinder (Blut) aufgeführt werden dürfen (mit Laborbericht). Es muss auch bestätigt sein, dass alle Rinder in derselben Isolierungseinrichtung virologisch-negativ getestet sind.

Tiere, die an der Ausstellung teilnehmen, müssen eine individuelle Blutanalyse haben (an der Eintrittskontrolle zu zeigen). Andere Tiere, die nicht in der Schweiz kommen, können nach der im Anhang technischen Einzelheiten gepoolt werden.

Dies muss durch einen amtlichen Tierarzt in der Zusatzbescheinigung bestätigt sein. OHNE DIESE ZUSATZBESCHEINIGUNG WERDEN DIE TIERE ZURUECKGEWIESEN.

Demzufolge ist das TRACES-Zeugnis für Rinder aus der EU wie in dem Dokument im Anhang auszufüllen (Model 64/432 (2015/819) F1 Rinder).

Alle anderen Bedingungen müssen selbstverständlich auch gefüllt werden, wie z. B. der Punkt II.3.9.

Weil die Schweiz jetzt eine Blauzungen-Zone ist, braucht es eine schriftliche „Rückübernahmebestätigung“ des Herkunftslandes, wonach die Rinder unter anderen Bedingungen als mit dem „normalen TRACES-Zeugnis“ ins Herkunftsland zurückkehren dürfen. Diese Bestätigung muss durch den Tierhalter vor der Abreise in die Schweiz bei der zuständigen Veterinärbehörde des Herkunftslandes beantragt werden.

Alle Tiere, die die oben stehenden Anforderungen nicht erfüllen bzw. Tiere die mit einem nicht zutreffenden TRACES Zeugnis begleitet werden und die nicht gesund und ohne sichtbaren Anzeichen einer ansteckenden Krankheit (Flechten, usw), werden unverzüglich zurückgewiesen.

Mit bestem Dank für Ihre Aufmerksamkeit und freundlichen Grüssen.

DER KANTONSTIERARZT

Dr G. Peduto

Anhänge:

- Informationen über BVD Analyse und Hilfe für TRACES-Bescheinigung
- Zusatzbescheinigung für BVD

Kopie :

- Swiss' Expo Lausanne, M. Jacques Rey, Case postale 89, 1000 Lausanne 22
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Schwarzenburgstrasse 155, CH-3003 Bern